

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

10.05.2023

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-65/23

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.11-2275**

**Antragsteller:**

**f-tronic GmbH**

Zum Gerlen 21-25

66131 Saarbrücken

**Geltungsdauer**

vom: **25. Mai 2023**

bis: **25. Mai 2028**

**Zulassungsgegenstand:**

**Dämmschichtbildender Baustoff**

**"Brandschutzdose"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist das mehrkomponentige, dämmschichtbildende Formteil "Brandschutzdose" in den Ausführungsvarianten "BS2000", "BS2700", "BS3500" und "BS3700".

Die Wirkungsweise des Bauprodukts "Brandschutzdose" beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Das dämmschichtbildende Formteil "Brandschutzdose" ist in den genannten Ausführungen ein normalentflammbarer Baustoff.

1.1.3 Das dämmschichtbildende Formteil "Brandschutzdose" ist ein Bauprodukt, das aus einem Brandschutzeinsatz aus einer rot pigmentierten, elektrisch isolierenden Polypropylen-Komponente<sup>1</sup>, die von einer anthrazitfarbenen, im Brandfall aufschäumenden Wirkschicht<sup>2</sup> umschlossen ist, und der vorgeformten zweikomponentigen Hülle aus schwarzem Polypropylen (PP)<sup>1</sup> mit hellgrauem elastischen Boden aus thermoplastischen Elastomer (TPE 50)<sup>1</sup> besteht.

Die Wirkschicht wird durch thermische Aufbereitung aus einem allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Granulat gewonnen, das im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel besteht.

Das Formteil "Brandschutzeinsatz" wird in einem 2-Komponenten Spritzgussverfahren hergestellt, bei dem die beiden Komponenten thermisch miteinander verbunden werden.

Das so hergestellte Formteil wird fest mit einer vorgeformten Hülle (Dosenkörper) aus Polypropylen (PP) und einem thermoplastischen Elastomer (TPE 50) verbunden.

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das dämmschichtbildende Bauprodukt nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist in allen Ausführungen für die Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in oder zwischen Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, vorgesehen. Es verhindert im Brandfall den Wärmedurchtritt und die Brandweiterleitung durch sein Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

1.2.2 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Bauprodukts als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z.B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen das dämmschichtbildende Bauprodukt als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet wird, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Bauprodukts z. B. in Hinsicht auf erforderliche Mengen und Minstdicken sind zu beachten.

<sup>1</sup> Material und Hersteller beim DIBt hinterlegt.

<sup>2</sup> Chemische Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt

Die Anordnung des Bauprodukts "Brandschutzdose" in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern. Das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.

- 1.2.4 Das Bauprodukt darf in allen genannten Ausführungen nicht in Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung verwendet werden; das Bauprodukt darf ständiger unmittelbarer Nässe (z.B. nicht abtrocknendem Schwitzwasser) sowie unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z.B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.
- 1.2.5 Sofern das Bauprodukt "Brandschutzdose" speziellen Beanspruchungen wie z. B. der ständigen Einwirkung von Feuchte, Chemikalien oder Aerosolen ausgesetzt werden soll, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das dämmschichtbildende Bauprodukt "Brandschutzdose" muss in allen Ausführungen ein zweischichtig hergestelltes Formteil (Brandschutzeinsatz) mit vorgefertigter zweiteiliger Kaschierung (Dosenkörper) sein, das unter Einwirkung hoher Temperaturen aufschäumt.

Der Brandschutzeinsatz muss aus einer rot pigmentierten, elektrisch isolierenden Polypropylen-Komponente bestehen, auf die eine anthrazitfarbene, im Brandfall aufschäumende Wirkschicht aufgebracht ist, die im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel besteht.

Dieses zweischichtige Formteil (Brandschutzeinsatz) muss von einem vorgeformten Dosenkörper aus schwarzem Polypropylen (PP) mit einem hellgrauen Boden aus TPE 50 untrennbar umhüllt sein.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte chemische Zusammensetzung<sup>3</sup> ist einzuhalten.

- 2.1.2 Der dämmschichtbildende "Brandschutzeinsatz" muss folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

- Nenndicke: 2,4 mm
- Dickentoleranz: jeweils  $\pm 10 \%$
- Masse pro Fläche:  $2,9 \text{ kg/m}^2 \pm 10 \%$
- Masseverlust durch Erhitzen:  $60,0 \% \pm 5,0 \%$   
(geprüft bei  $450 \text{ }^\circ\text{C}$  über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 12,0 bis 18,0  
(geprüft bei  $450 \text{ }^\circ\text{C}$  über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage an ca. 2,4 mm dicken Proben)<sup>4</sup>
- Blähdruck:  $0,26 \text{ N/mm}^2$  bis  $0,50 \text{ N/mm}^2$   
(geprüft bei  $300 \text{ }^\circ\text{C}$ , Verfahren A)<sup>4</sup>

- 2.1.3 Das dämmschichtbildende Bauprodukt "Brandschutzdose" muss in allen Ausführungen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe erfüllen.

- 2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des Bauprodukts "Brandschutzdose" durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens Prüfungen zum Schäumverhalten durchzuführen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre im Innenraum gelagert

<sup>3</sup> Hinterlegung vom 01.02.2018. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für den dämmschichtbildenden Baustoff muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

<sup>4</sup> Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

wurden. Die an 2 Jahren gealterten Proben festgestellten Ergebnisse entsprechen den in der Zulassungsprüfung festgestellten Werten.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung des dämmschichtbildenden Bauprodukts "Brandschutzdose" sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Der Hersteller des Bauprodukts muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Bauprodukts, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Das dämmschichtbildende Bauprodukt "Brandschutzdose" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Alle Ausführungen des Bauprodukts müssen mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "Brandschutzdose", Bezeichnung der Ausführung
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-2275
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts "Brandschutzdose" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des mehrteiligen dämmschichtbildenden Formteils "Brandschutzdose" gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben des zweischichtigen Brandschutzzeinsatzes zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle zu lagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu prüfen.

Otto Fechner  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Dr.-Ing. Dierke